

# Amtsblatt

## der Gemeinde Mühlenbecker Land

Herausgeber: Gemeinde Mühlenbecker Land – Der Bürgermeister



11. Jahrgang

Mühlenbecker Land • 20. Februar 2014

Nummer 1

Mühlenbecker Land

### **Inhaltsverzeichnis**

#### ***Amtlicher Teil***

- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 11.02.2014 ..... Seite 2
- Bekanntmachung Meldegesetz gemäß § 33 Brandenburgisches Meldegesetz ..... Seite 2
- Wahlbekanntmachung zum Europäischen Parlament ..... Seite 2
- Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen ..... Seite 4
- Bekanntmachung Planfeststellungsbeschluss Ausbau A 10 ..... Seite 8

#### ***Nichtamtlicher Teil***

- Aufruf Wahlhelfer ..... Seite 10
- Informationen zur EU-Förderperiode 2014-2020 ..... Seite 10
- Sprechstunden der Ortsvorsteher ..... Seite 11
- Impressum ..... Seite 12

**Amtlicher Teil****Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 11.02.2014**

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeindevertretung Mühlenbecker Land in der öffentlichen Sitzung am 11.02.2014 folgende Beschlüsse gefasst hat:

**I. öffentlicher Teil:**

Beschluss-Nr. II/0872/14/40

Bildung eines Wahlkreises für die Kommunalwahl 2014

gez. *Smaldino-Stattaus*  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 33 Abs. 6 Brandenburgisches Meldegesetz (Bbg MeldeG)**

Auf der Grundlage des § 33 Abs. 1 bis 5 Bbg MeldeG in Verbindung mit dem Melderechtsrahmengesetz ist die Meldebehörde berechtigt, für bestimmte Zwecke Auskünfte aus dem Melderegister zu erteilen.

Diese Zwecke sind:

- Auskünfte zum Zwecke der Wahlwerbung an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Brandenburg sowie zu Kommunalwahlen, Volksbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden.
- Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften von Nichtmitgliedern gem. § 30 Abs. 2 Satz 2 des Bbg MeldeG
- Auskünfte zu Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern zum Zwecke der Veröffentlichung durch Presse, Rundfunk und anderer Medien. Altersjubilare sind Einwohner, die den 60. oder einen späteren Geburtstag begehen. Ehejubilare sind Einwohner, die das 50. oder ein späteres Ehejubiläum begehen.
- Auskünfte an Adressbuchverlage
- Auskunft mittels automatisierten Abruf über das Internet

- Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung gem. § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz zur Übersendung von Informationsmaterial über die Streitkräfte an eventuell zukünftige Freiwillige

Jeder Einwohner der im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Mühlenbecker Land gemeldet ist, hat das Recht, gemäß § 32 a Abs. 2 und § 33 Abs. 6 Bbg MeldeG der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift zu den üblichen Sprechzeiten bei der Meldebehörde, Haus II, Bürgerbüro, OT Mühlenbeck, Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land erklärt werden.

Der Widerspruch gilt unbefristet bzw. bis zum Widerruf.

*Mühlenbecker Land, den 11.02.2014*

*i.V.*

*gez. Bonk*

*stellv. Bürgermeisterin*

**Wahlbekanntmachung zum Europäischen Parlament**

1. Am 25. Mai 2014 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde Mühlenbecker Land ist in folgende 12 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

**Wahlbezirk      Wahlraum**

**Wahlbezirk 1:** Kindertagesstätte „Heidekrautbahn“, OT Schildow, Franz-Schmidt-Str. 10, 16552 Mühlenbecker Land (nicht barrierefrei)

**Wahlbezirk 2:** Kindertagesstätte „Spatzenhaus“, OT Schildow, Schillerstr. 25, 16552 Mühlenbecker Land (nicht barrierefrei)

**Wahlbezirk 3:** Europaschule am Fließ – Aula, OT Schildow, Franz-Schmidt-Str. 5, 16552 Mühlenbecker Land (barrierefrei)

**Wahlbezirk 4:** Hort „Kinderland“, OT Schildow, Franz-Schmidt-Straße 5a, 16552 Mühlenbecker Land (nicht barrierefrei)

**Wahlbezirk 5:** Restaurant „Kastanienhof“, OT Schildow, Schillerstraße 1a, 16552 Mühlenbecker Land (nicht barrierefrei)

**Wahlbezirk 6:** Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“, OT Schönfließ, Dorfstr. 1, 16567 Mühlenbecker Land (barrierefrei)

**Wahlbezirk 7:** Jugendclub Bieselheide, OT Schönfließ, Glienicker Chaussee 5, 16567 Mühlenbecker Land (nicht barrierefrei)

## Amtlicher Teil

**Wahlbezirk 8:** Kindertagesstätte „Koboldhaus“, OT Mühlenbeck, Liebenwalder Str. 73, 16567 Mühlenbecker Land (nicht barrierefrei)

**Wahlbezirk 9:** Berufsförderungswerk Haupteingang, OT Mühlenbeck, Kastanienallee 25, 16567 Mühlenbecker Land (barrierefrei)

**Wahlbezirk 10:** Mühlenbeck, Hort, OT Mühlenbeck, Hauptstr. 19, 16567 Mühlenbecker Land (nicht barrierefrei)

**Wahlbezirk 11:** Mehrzweckraum 1, OT Zühlsdorf, Dorfstr. 35a, 16515 Mühlenbecker Land (barrierefrei)

**Wahlbezirk 12:** Mehrzweckraum 2, OT Zühlsdorf, Dorfstr. 35a, 16515 Mühlenbecker Land (barrierefrei)

In den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten bis zum 04.05.2014 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis Oberhavel, in dem der Wahlschein ausgestellt worden ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindeverwaltung einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich auch in einem anderen Mitgliedsland der Europäischen Union wahlberechtigt sind. (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes)

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

*Mühlenbecker Land, den 11.02.2014*

*gez. Pätzold*

*Wahlleiter der Gemeinde Mühlenbecker Land*

## Amtlicher Teil

### Wahlbekanntmachung zu den Wahlen

- **der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land,**
- **des Ortsbeirats des Ortsteils Mühlenbeck,**
- **des Ortsbeirats des Ortsteils Schildow**
- **des Ortsbeirats des Ortsteils Schönfließ**
- **des Ortsbeirats des Ortsteils Zühlsdorf**

**am 25. Mai 2014**

### Bekanntmachung des Wahlleiters vom 12.2.2014

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

#### I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2014 vom 4. September 2013 finden die **Wahlen** (Hauptwahlen)

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Mühlenbeck
- des Ortsbeirats des Ortsteils Schildow
- des Ortsbeirats des Ortsteils Schönfließ
- des Ortsbeirats des Ortsteils Zühlsdorf

am **Sonntag, den 25. Mai 2014** in der Zeit von **8.00 bis 18.00 Uhr** statt.

#### II. Einteilung der Wahlkreise

Die Gemeindevertretung Mühlenbecker Land hat in ihrer Sitzung am 11.02.2014 beschlossen, dass die Gemeinde Mühlenbecker Land zur Kommunalwahl 2014 einen Wahlkreis bildet.

#### III. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

##### A. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land

##### 1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Es sind insgesamt **22** Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu wählen.

##### 2. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

2.1 Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Daneben können Parteien, politi-

sche Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.

2.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 20. März 2014, 12.00 Uhr**, beim

**Wahlleiter für die Gemeinde Mühlenbecker Land**

Gemeindeverwaltung, OT Mühlenbeck, Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land

**schriftlich** eingereicht werden.

##### 3. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Wahlleiter für die Gemeinde Mühlenbecker Land durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten spätestens bis zum Donnerstag, den 20. März 2014, 12.00 Uhr, schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

##### 4. Einreichung eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlags

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung kann nur einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag einreichen. Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber können ebenfalls nur einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag einreichen, wobei sie mit einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag im gesamten Wahlgebiet zur Wahl stehen.

##### 5. Inhalt der Wahlvorschläge

5.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5a zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,

## Amtlicher Teil

- b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes und bei wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

- 5.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.  
Ein wahlgebietsbezogener Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt 33 Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
- 5.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- 5.4 Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.
- 5.5 **Wichtige Beschränkungen**  
Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

### 6. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

- 6.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
- a) Die Bewerberin oder der Bewerber muss gemäß § 11 BbgKWahlG wählbar sein.
- b) Die Bewerberin oder der Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein (siehe Nummer 7).
- c) Die Bewerberin oder der Bewerber muss der Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7a zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber.

### 6.2 Zur Wählbarkeit

- 6.2.1 **Wählbarkeit von Deutschen**  
Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die
- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
  - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
  - infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
- 6.2.2 **Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**  
Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die
- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
  - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
  - infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
  - infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

## Amtlicher Teil

- 6.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8a zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8c zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
- 7. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG**
- 7.1 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).
- 7.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Oberhavel wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 7.3 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliederschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung) der Wählergruppe in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für mitgliederschaftlich organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 7.4 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung sowie ihre Reihenfolge müssen in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 7.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 7.6 Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 7.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9a zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
- 8. Unterstützungsunterschriften**
- 8.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
- 8.1.1 Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 17. Deutschen Bundestag oder im 5. Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Oberhavel durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Mühlenbecker Land durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 8.1.2 Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oberhavel durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Mühlenbecker Land durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 8.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 8.1.1 oder 8.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 8.1.4 Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern, die am 9. September 2013 aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oberhavel oder in der Gemeindevertretung Mühlenbecker Land vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 8.2 Wichtige Hinweise**
- 8.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht

## Amtlicher Teil

- nach der vorstehenden Nummer 8.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind im Falle eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlags mindestens 20 Unterstützungsunterschriften von im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen beizufügen.
- 8.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum **Mittwoch, den 19. März 2014, 16.00 Uhr**, bei der **Wahlbehörde der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land, Haus II, Bürgerbüro – OT Mühlenbeck, Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land** zu leisten.  
Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einer Notarin oder einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten (siehe Nummer 8.2.3) sind der Wahlbehörde der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck, Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land) **spätestens** bis zum **Mittwoch, den 19. März 2014, 16.00 Uhr**, vorzulegen.  
Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
- 8.2.3 Die Formblätter werden von mir auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers sofort bei der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land, Haus II, Bürgerbüro, OT Mühlenbeck, Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land aufgelegt. Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.  
Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.  
Beim Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.  
Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.
- 8.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 8.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 8.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.
- 8.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 8.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 17. März 2014, 16.00 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 8.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.
9. **Mängelbeseitigung**  
Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 20. März 2014, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.
10. **Zulassung der Wahlvorschläge**  
Der Wahlausschuss beschließt am 27.3.2014 um 17.00 Uhr in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.
- B. Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile Mühlenbeck, Schildow, Schönfließ und Zühlsdorf**
1. Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 2, 3, 5.1, 5.3 bis 5.5, 6, 7.1, 7.3 bis 7.7, 9 und 10 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land gelten für die Wahl zu den Ortsbeiräten der Ortsteile Mühlenbeck, Schildow, Schönfließ und Zühlsdorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß.

## Amtlicher Teil

- 1.1 Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Mühlenbeck ist das Gebiet dieses Ortsteils.
  - 1.2. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schildow ist das Gebiet dieses Ortsteils.
  - 1.3. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schönfließ ist das Gebiet dieses Ortsteils.
  - 1.4 Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Zühlsdorf ist das Gebiet dieses Ortsteils.
2. Gemäß § 12 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land sind jeweils insgesamt fünf Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
  3. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens 7 Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
  4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im jeweiligen Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
  5. Die in der Gemeinde Mühlenbecker Land wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahlen zu den jeweiligen Ortsbeiräten der Ortsteile Mühlenbeck, Schildow, Schönfließ und Zühlsdorf bestimmen, sofern die Anzahl der in den jeweiligen Ortsteilen wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.  
In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Mühlenbecker Land wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 7.2 entsprechend.
  6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin

oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Gemäß § 28a i. V. m. § 84 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes müssen einem Wahlvorschlag

- für den Ortsbeirat Mühlenbeck  
10 Unterstützungsunterschriften
- für den Ortsbeirat Schildow  
10 Unterstützungsunterschriften
- für den Ortsbeirat Schönfließ  
5 Unterstützungsunterschriften
- für den Ortsbeirat Zühlsdorf  
5 Unterstützungsunterschriften

beigefügt werden.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind auch die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat der Ortsteile Mühlenbeck, Schildow, Schönfließ und Zühlsdorf durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags in einem der Ortsbeiräte vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.1.1 bis 8.1.4, 8.2.2 bis 8.2.5 und 8.2.7 bis 8.2.9 sinngemäß.

### III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

*Der Wahlleiter für die Gemeinde Mühlenbecker Land*

*gez. Pätzold*

## Bekanntmachung

**Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn (BAB) 10 von östlich der Anschlussstelle (AS) Oberkrämer, km 161,625, bis westlich Autobahndreieck (AD) Schwanebeck, km 193,700 – ohne den Streckenabschnitt im Land Berlin von km 186,560 bis km 191,945 – einschließlich Umbau der AS Birkenwerder und Mühlenbeck sowie Umbau des AD Pankow (BAB 10/BAB 114) einschließlich Ausbau der BAB 114 bis Landesgrenze Berlin-Brandenburg, km 0,711, einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen, diese zum Teil trassenfern, in den Gemarkungen Vehlefanz, Eichstädt, Bärenklau (Gemeinde Oberkrämer), Velten, Falkenhagener-Forst (Stadt Velten), Leegebruch (Gemeinde Leegebruch), Borgsdorf, Bergfelde (Stadt Hohen Neuendorf), Birkenwerder (Gemeinde Birkenwerder), Mühlenbeck (Gemeinde Mühlenbecker Land), Lehnitz, Wensickendorf (Stadt Oranienburg), Vogelsang (Stadt Zehdenick) im Landkreis Oberhavel sowie Schönerlinde, Schönwalde (Gemeinde Wandlitz), Schwanebeck (Gemeinde Panketal), Ladeburg (Stadt Bernau bei Berlin), Biesenthal (Amt Biesenthal-Barnim), Lindenberg (Gemeinde Ahrensfelde) im Landkreis Barnim im Land Brandenburg einschließlich weiterer notwendiger Folgemaßnahmen am untergeordneten Straßennetz und am Schienennetz**

Mit **Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (Planfeststellungsbehörde) vom 09. Dezember 2014 (Az.: 40.1 7171/10.32)** ist der Plan für das oben genannte Bauvorhaben gemäß § 17

Absatz 1 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28.06.2007, BGBl. I S. 1206; zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 31.05.2013, BGBl. I S. 1388) und § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land



## Amtlicher Teil

Brandenburg (VwVfGBbg in der Fassung vom 07.07.2009, GVBl. I S. 262, 264; geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16.05.2013, GVBl. I/13, Nr. 18) in Verbindung mit § 74 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003, BGBl. I S. 102; zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.07.2013, BGBl. I S. 2749) festgestellt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:  
Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg  
Hardenbergstraße 31  
10623 Berlin**

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes auf dem unter [www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv/index.html](http://www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv/index.html) veröffentlichten Kommunikationsweg zu erheben.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden.

Nach § 67 Absatz 4 i. V. m. Absatz 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO in der Fassung vom 19.03.1991, BGBl. I S. 686; zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. 10.2013, BGBl. I S. 3786) muss sich vor dem Oberverwaltungsgericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigtem vertreten lassen. Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nummern 4 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Gemäß § 17e Absatz 2 FStrG hat die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung, weil nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Oberverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

**Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit**

**vom 04. März 2014 bis 17. März 2014**

**in 16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck, Liebenwalder Straße 1, Haus II, Dachgeschoss, Zimmer 206 während folgender Dienststunden zu jedermann Einsicht aus.**

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr

**Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt** (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Referat 40, Postfach 60 11 61, 14411 Potsdam, schriftlich angefordert werden.

Unabhängig davon wird unter <http://www.mil.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.237173.de> eine Lesefassung des Planfeststellungsbeschlusses veröffentlicht.

gez. *Filippo Smaldino-Stattaus*  
Bürgermeister

(Siegel)

**Ende des amtlichen Teils**

## Nichtamtlicher Teil

### Wahlhelfer für die Europawahl und Kommunalwahl am 25. Mai 2014 gesucht!

Wahlen sind aufwändige und kostenintensive Großorganisationen. Allein in den Ortsteilen Schildow, Schönfließ, Mühlenbeck und Zühlsdorf der Gemeinde Mühlenbecker Land mit rund 12.165 Wahlberechtigten werden etwa 110 Wahlhelfer für die 12 Wahllokale und für die Auszählung der zwei Briefwahlbezirke benötigt.

Verlassen Sie sich nicht darauf, dass es „die Anderen“ schon machen werden. Nicht in jedem Land unserer Welt sind freie Wahlen selbstverständlich. Wenn Sie ein Stück Demokratie hautnah erleben und unterstützen möchten, sind Sie herzlich eingeladen, sich als ehrenamtliche Wahlhelferin oder Wahlhelfer zu melden.

Was müssen Sie am Wahlsonntag tun?

Aufgabe der Wahlhelfer ist es im Wesentlichen,

- die Wahlberechtigung zu prüfen
- die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis anzubringen
- die Stimmzettel auszugeben
- die Wahlkabinen und Wahlurnen zu beaufsichtigen,
- und schließlich ab 18.00 Uhr die Stimmzettel auszuzählen.

Dazu brauchen Sie keine besonderen Vorkenntnisse. Sie müssen auch nicht den ganzen Tag im Wahllokal bleiben. Das Team ist groß genug, um es in eine Vormittagsschicht und eine Nachmittagsschicht einzuteilen. Darüber hinaus engagieren sich auch immer erfahrene Ehrenamtler, die mit dem Ablauf im Wahllokal vertraut sind.

Zur Eröffnung um 8.00 Uhr und ab 18.00 Uhr, zur Auszählung der Stimmen, sind alle Wahlhelfer gleichzeitig im Einsatz.

Natürlich erhalten Sie für Ihren Einsatz ein finanzielles „Dankeschön“. Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter erhalten ein Erfrischungsgeld

in Höhe von je 50,- EURO. Die Beisitzer des Wahlvorstandes erhalten je 30,- Euro.

Wenn Sie bei dieser vielseitigen, abwechslungsreichen, aber auch kurzweiligen Tätigkeit mitmachen möchten, wenden Sie sich bitte an den Wahlleiter oder die stellvertretende Wahlleiterin in der Gemeinde Mühlenbecker Land

Herrn Pätzold  
Mühlenbeck  
Liebenwalder Str. 1  
16567 Mühlenbecker Land,  
Tel.: 033056/841-18, Fax 033056/841-70  
E-Mail: [wahlen@muehlenbecker-land.de](mailto:wahlen@muehlenbecker-land.de)

Frau Müller  
Mühlenbeck  
Liebenwalder Str. 1  
16567 Mühlenbecker Land,  
Tel.: 033056/841-50, Fax 033056/841-70  
E-Mail: [wahlen@muehlenbecker-land.de](mailto:wahlen@muehlenbecker-land.de)

Angesichts der zu erwartenden spannenden Wahl freue ich mich auf die Zusammenarbeit mit Ihnen.

*Mühlenbecker Land, den 06.02.2014*

*gez. Pätzold  
Wahlleiter*

### EU-Förderperiode 2014-2020: Europa investiert in die ländlichen Räume und Oberhavel mischt mit!

Das Land Brandenburg hat im November 2013 zur Teilnahme am EU-Förderprogramm für den Zeitraum 2014–2020 einen Wettbewerb (LEADER) gestartet. Der Landkreis Oberhavel mit seinen ländlichen Gebieten (ausgenommen sind die Städte Oranienburg, Hennigsdorf, Velten, Leegedbruch, Hohen Neuendorf, Glienicke/Nordbahn und Birkenwerder) wird sich wieder für eine Anerkennung als Förderregion LEADER bewerben. Die Lokale Aktionsgruppe Obere Havel e.V. (LAG), die den ländlichen Entwicklungsprozess bereits seit 2007 erfolgreich begleitet, wird auch weiterhin Verantwortung in Oberhavel übernehmen und die Wettbewerbsunterlagen erarbeiten. Mit der Anerkennung als LEADER-Förderregion geht es um Zukunftsperspektiven, Lebensqualität und auch Geld, mit dem private und kommunale Projekte unterstützt werden können. In der vergangenen Förderperiode wurden Investitionen von 30 Mio. Euro mit knapp 17 Mio. Euro gefördert. Damit konnten Unternehmen des Handwerks und im Tourismusbereich unterstützt, die kommunale Infrastruktur verbessert, die Wohnqualität durch private und kommunale Investitionen in den Dörfern und Kleinstädten erhöht und Beiträge zur Verbesserung des Dorfgemeinschaftslebens, zum Erhalt des kulturellen Erbes und zum Umweltschutz geleistet werden. Die Vielfalt der geförderten Projekte sowie Informationen zur Arbeit unseres Vereins haben wir auf unserer Homepage [www.ile-oberhavel.de](http://www.ile-oberhavel.de) zusammengestellt.

Die EU und das Land Brandenburg werden auch Vorhaben bis 2020 unterstützen, die das Landleben für alle Altersgruppen attraktiver gestalten, die Wertschöpfung und Beschäftigung fördern und unsere natürlichen Lebensgrundlagen schützen. Besonders neue Ideen und Lösungen, wie man das Zusammenleben in unseren Dörfern und Kleinstädten trotz Bevölkerungsrückgang und zum Teil schwierigen

wirtschaftlichen Rahmenbedingungen organisiert und die Lebensqualität im Dorf gesichert werden kann, sind gefragt. Die Kommunen führen in den kommenden Wochen Veranstaltungen durch, in denen sich Unternehmen, Bürger und Vereine mit ihren Vorstellungen und Ideen zur Zukunft unserer Region einbringen können. Die Information zu den Veranstaltungen erfolgt über die Gemeinden.

#### Anmerkung:

Geplant ist eine gemeinsame Regionalkonferenz der Gemeinde Mühlenbecker Land mit den Ortsteilen der Stadt Oranienburg am 25. Februar 2014. Näheres ist dann der Tagespresse zu entnehmen und auf der Homepage der Gemeinde nachzulesen: [www.muehlenbecker-land.de](http://www.muehlenbecker-land.de).

Unser LEADER-Regionalmanagement steht Ihnen unabhängig von den geplanten Veranstaltungen für Ihre Fragen zum Wettbewerbsaufruf LEADER in Brandenburg, den Stand der Vorbereitung der neuen Förderperiode oder für Konsultationen zu Vorschlägen für die Entwicklung unserer Region oder konkreten Projektvorschlägen zur Verfügung.

#### Kontakt:

LEADER Regionalmanagement Obere Havel  
Susanne Schäfer, Dr. Reiner Erdmann  
beim Fachdienst Landwirtschaft im Landkreis Oberhavel  
Adolf-Dechert-Straße 1, Haus 1, Zi.: 1.82  
Tel.: 03301-601672 (Mi und Do)  
E-Mail: [ile-treff-oberhavel@web.de](mailto:ile-treff-oberhavel@web.de)

**Nichtamtlicher Teil****Sprechstunden der Ortsvorsteher****Ortsteil Mühlenbeck**

Ortsvorsteherin: Anita Warmbrunn  
Stellvertreterin: Kerstin Rennspieß

**Sprechstunden der Ortsvorsteherin:**

Jeden ersten Donnerstag im Monat, 17.00 - 18.30 Uhr,  
im Treff Mühlenbeck, Hauptstraße 7, dort Telefon: 033056-41077  
Frau Warmbrunn privat: Tel: 033056-74943

**Ortsteil Schildow**

Ortsvorsteherin: Silvia Gaideck  
Stellvertreterin: Ingrid Ripke

**Sprechstunden der Ortsvorsteherin:**

Jeden ersten Dienstag im Monat 17.30 - 18.30 Uhr und nach Vereinbarung  
im Bürgerhaus Schildow, Schmalfußstraße 6  
Tel: 033056 - 23664 oder 033056 - 82152

**Ortsteil Schönfließ**

Ortsvorsteher: Mario Müller  
Stellvertreterin: Pia Bücken

**Sprechstunden des Ortsvorstehers:**

Termine nach Vereinbarung  
im Bürgerhaus Schönfließ, Am Anger 1  
Tel: 033056 – 590571 E-Mail: mueller-schoenfliess@t-online.de

**Ortsteil Zühlsdorf**

Ortsvorsteher: Thomas Pump  
Stellvertreterin: Sylvia Erdmannski

**Sprechstunden des Ortsvorstehers:**

Am 2. Dienstag im Monat, 16.30 – 17.30 Uhr und nach Vereinbarung,  
im Gemeindehaus Zühlsdorf, Dorfstraße 26  
dort Telefon/Fax: 033397-61122  
Herr Pump privat: Tel: 033397-389635

**Ende des nichtamtlichen Teils**

**Impressum****Amtsblatt**

Das nächste Amtsblatt erscheint am 13. März 2014 und wird im Gemeindebereich kostenlos als Postwurfsendung zugestellt.  
Redaktionsschluss ist der 26. Februar 2014.

**Herausgeber des Amtsblattes im Amtlichen Teil:**

Der Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land,  
Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land , OT Mühlenbeck,  
Telefon: 033056/841-0, Telefax: 033056/841-70,  
E-Mail: [Gemeinde@muehlenbecker-land.de](mailto:Gemeinde@muehlenbecker-land.de)

**Herausgeber des sonstigen Teils und Verlag sowie Satz, Layout und Anzeigenannahme:**

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1,  
10178 Berlin, Telefon: 030/28 09 93 45, Telefax: 030/28 09 94 06,  
E-Mail: [redaktion@heimatblatt.de](mailto:redaktion@heimatblatt.de), [www.heimatblatt.de](http://www.heimatblatt.de)

Signierte Beiträge dokumentieren die Meinung des Verfassers, nicht die des Herausgebers oder der Redaktion.